

# § 9 Stmk. NPG Bewilligungsverfahren

Stmk. NPG - Nationalparkgesetz Gesäuse

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.08.2025

(1) Maßnahmen, die über § 8 hinausgehen, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist vom Rechtsinhaber gemäß§ 3 Abs. 4 schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind Art, Umfang und Lage des Vorhabens zu beschreiben und die zur Beurteilung des Vorhabens allenfalls erforderlichen Pläne in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die Nationalparkverwaltung hat in diesen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die dem Schutz des Nationalparks dienen, als subjektives Recht geltend zu machen. Sie ist berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot gemäß§ 8 zu bewilligen, wenn der Eingriff den Zielen gemäß§ 2 nicht widerspricht.

(5) Im Bescheid können zur Erreichung der Ziele gemäß§ 2 Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorgeschrieben werden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)